WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cöllen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Paderborn / Lüttig und Münster / Administrator Dero Stiffter Hildesheim und Berchtesgaden / Fürst zu Stabul / Pfaltz-Graffe bey Rhein / in Ober- und Nieder Bäyern / Westphalen / Engern und Bullion Hertzog / Marg-Graffe zu Franchimont / rc. Und Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graffe bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graffe zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein / rc. Thun kund und bekennen hiemit / nachdem nun eine geraume Zeit hero vielfältiger Streit und Irrung wegen Exercirung der Geistl. Jurisdiction in Unseren Fürstenthumben und Landen zwischen Unseren löblichen Vorfahren gewesen / und die Erfahrung vor sich selbst bezeugt / daß dahero anderst nicht als grosse Confusion zu Schaden der Unterthanen zeit- und ewiger Wolfahrt entsprossen / so haben Wir vor nöthig und dienlich befunden / die Unserige deßhalb zusammen zu ordnen und zu bedencken (wie doch solche Mängel ersetzt / und in einen Verstand gebracht werden mögten) darüber Sie erst im verlauffenen 1618. Jahr und dißmahlen zusammen kommen seynd / die Sache vorgenommen / erwogen / und auff Unsere Ratification sich guten Theils nach dieser Zeit / Gelegenheit und Zustand provisionaliter, und mit Vorbehalt / daß dardurch sonsten Uns beyderseits hauptsächlich nichts præjudicirt / sondern einem jeden sein Recht vorbehalten seyn solle / vereinbahrt und verglichen / dabey dan in Achtung genommen / daß Weyland der Hoch-Gebohrne Fürst Herr Wilhelm Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg rc. Unser freundlicher lieber Ohem / respectivè Groß-Vatter wohlseeliger Gedächtnüß im Jahr 1551. den 20. Martii eine besondere Ordnung in was Fällen die Geistl. Jurisdiction zu gestatten oder nicht / publicirt / und vor gut befunden / daß sie dieselbige von Puncten zu Puncten vornehmen / und bey einem jeden die Nothdurfft bedencken / und nach möglichkeit vergleichen sollen / welche Ordnung dan von Wort zu Wort lautet / wie folgt:

Als

ALs mein gnädiger Herr / Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg / rc. seiner Fürstl. G. Ambtluyden und Bevelhabern hiebevor vff unterthänig Ansuchen und Bitt gemeiner Ritterschafft und Stede seiner F. G. Fürstendomben / Lande und Gebiete / und anderen der Ihren bevohlen / die Geistl. Jurisdiction nicht weiters zu gestatten / dan von Alters Herkommen und bey Zeiten seiner F. G. Fürvater löblicher Gedächtnüß zugelassen / und aber etliche seiner F. G. Amptluyde und Bevelhaber gebeden / dieweil sie nicht lange bey dem Bevelch gewest / noch der Sachen eigentlich Berich ihnen anzuzeigen / wie weit gerürte Jurisdiction von Alters gestattet / und noch zugelassen sey / darauff sein F. G. wyder Erkündigung darin lassen / wiewohl dan sein F. G. befunden / daß seiner F. G. Voreltern obgemelte Geistl. Jurisdiction in etlichen Fällen nicht so weit gestattet / so mag doch sein F. G. erlyden / daß es damit durch diejenigen / so die von Alters in seiner F. G. Fürstendomben Landen und Gebiete gebraucht / nachfolgender Gestalt / biß man sich anders und wyders verglichen würde / gehalten / und seiner F. G. Unterthanen darüber nit beschwert werden / auch denselbigen an Ihrer Freyheit / Privilegien und alt Herkommen unnachtheilig.

Ehe-Sachen.

I.

Erstlich in Ehe-Sachen zu erkennen / ob es beständige Ehe sey oder nicht.

II.

Verhinderung der Ehe.

III.

Scheidung der Ehe.

IV.

Legitimation, oder ob die Kinder ehelich seyn.

V.

Aber über Ehe-Stifftungen oder Hylichs Fürwarden / Verzich / und dergleichen nicht.